Stand: 13.11.2026 18:04:00

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/13819

"CO2-Bepreisung der Abfallverbrennung zurücknehmen – Wettbewerbsverzerrungen und zusätzliche Kosten vermeiden"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/13819 vom 29.09.2026

Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 29.09.2026 **Drucksache** 19/**13819**

Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Marina Jakob, Benno Zierer, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Martin Rosenberger, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Johanna Schramm, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

Kerstin Schreyer, Martin Wagle, Dr. Stefan Ebner, Andreas Kaufmann, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Jenny Schack, Josef Schmid, Steffen Vogel CSU

CO_2-Bepreisung der Abfallverbrennung zurücknehmen – Wettbewerbsverzerrungen und zusätzliche Kosten vermeiden

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

– sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, die nationale CO_2-Bepreisung von Abfallverbrennungsanlagen zurückzunehmen,

– sich gleichermaßen auf Bundes- und EU-Ebene gegen eine Einbeziehung der Abfallverbrennung in den europäischen Emissionshandel einzusetzen,

– auf eine bürokratiearme und weniger komplexe Ausgestaltung des Zusammenspiels zwischen nationaler CO_2-Bepreisung, EU-ETS (ETS = Emissions Trading System) sowie den dabei bestehenden Monitoring-, Berichts- und sonstigen Pflichten hinzuwirken, um Doppelbelastungen zu abzubauen,

– sich dafür einzusetzen, den mit dem innovativen Aktionsplan CCU/CCS (CCU = Carbon Capture and Utilization, CCS = Carbon Capture Storage) zum Carbon Management in Bayern angestoßenen Pfad fortzusetzen und sich auf Bundes- und ggf. EU-Ebene weiterhin für einen umfassenden und technologieoffnenen Rechtsrahmen für die Berücksichtigung von CCU/CCS an Abfallverbrennungsanlagen einzusetzen,

– sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Bundesregierung zur Umsetzung von CCU/CCS an Abfallverbrennungsanlagen Förder- und Risikoabsicherungsinstrumente einsetzt und koordiniert, damit sowohl Pipelinebetreiber als auch potenzielle CO_2-Quellen die notwendige Planungssicherheit für ihre Investitionen haben,

– darauf hinzuwirken, dass die Verbrennung von Klärschlamm sachgerechterweise weiterhin sowohl auf Bundes- als auch erforderlichenfalls auf EU-Ebene von der CO_2-Bepreisung ausgeschlossen bleibt,

– sich aus Wettbewerbs- und Klimagründen für einen Einbezug von Deponien in den EU-ETS zu positionieren, falls eine Einbeziehung von Abfallverbrennungsanlagen in den EU-ETS nicht abwendbar ist.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Begründung:

Die CO_2-Bepreisung in Abfallverbrennungsanlagen führt zu erheblichen Mehrkosten, ohne eine rechtfertigende Lenkungswirkung zu entfalten.

Nationale Sonderbelastungen führen zudem zu Wettbewerbsverzerrungen gegenüber Anlagen im europäischen Ausland und können eine Verlagerung von Abfallströmen bewirken. Eine solche Verlagerung reduziert Emissionen nicht, sondern verschiebt sie lediglich und kann im ungünstigsten Fall ökologisch und klimatisch schlechtere Entsorgungswege begünstigen.

Zusätzlich führt das Zusammenspiel von nationaler CO_2-Bepreisung und europäischem Emissionshandel zu komplexen Verfahren und bürokratischem Aufwand.

Für die weitere Entwicklung müssen außerdem CCS und CCU berücksichtigt werden. Abfallverbrennungsanlagen können grundsätzlich geeignete Standorte für die Abscheidung von CO_2 sein.

Eine gesonderte Betrachtung ist (weiterhin) für die Klärschlammverbrennung erforderlich. Sie dient unter anderem der Umsetzung gesetzlicher Vorgaben zur Phosphorrückgewinnung.